



Gemeindefriedhof Benken - Übersicht verschiedene Gräberarten

Grundsätzlich gilt im Kanton St. Gallen die Friedhofspflicht. Der Gemeindefriedhof Benken bietet unterschiedliche Beisetzungs- und Gräberarten an. Für die Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen gilt das Merkblatt AWE 002 des Amtes für Umwelt St. Gallen.

Gemeinschaftsgrab «Kerzenreihe»

Das Gemeinschaftsgrab wurde im Oktober 2024 fertiggestellt. Inspiriert von der Schmiedekunst des Benkner Kunstschlossers Louis Thum (1907-1987), bestehen die Kerzen des Gemeinschaftsgrabes aus Eisen. Bei der Beisetzung wird mit einer Flamme aus Messing die Kerze zum Gedenken an den verstorbenen Mitmenschen symbolisch entzündet.

Die «Flamme» kann mit Nach- und Vorname, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person graviert werden. Für eine anonyme Bestattung wird die Flamme nicht graviert. Die Kosten der schmiedebronzenen Flamme mit Gravur, sowie einen Kostenanteil an die Bepflanzung und den Unterhalt werden den Angehörigen der verstorbenen Person in Rechnung gestellt.

Während der Trauerfeier befindet sich die Asche der verstorbenen Person in einem Bio-Aschebeutel aus Baumwolle in einer Erlenholzurne. Die Asche wird ohne Urne in die Erde beigesetzt. Während zwei Wochen nach der Trauerfeier darf beim Grab Trauerflor abgelegt werden. Nach zwei Wochen wird der Grabschmuck durch unseren Friedhofgärtner entfernt. Jeglicher Grabschmuck, welcher anschliessend angebracht wird, wird durch den Friedhofgärtner entfernt.

Die Grabesruhe beim Gemeinschaftsgrab beträgt 10 Jahre. Vor der Grabräumung nach Ablauf der Grabesruhe werden die Angehörigen (Kontaktperson bei Todesfall) schriftlich informiert.



Urnenfeldgrab

Beim Urnenfeldgrab handelt es sich um ein Kleingrab für die Beisetzung von Urnen in die Erde. Jedes Urnenfeldgrab wird mit einer Stein-Namenstafel beschriftet (Nach- und Vorname, Geburts- und Sterbejahr).

Die Angehörigen wählen eine lösliche Urne, welche für die Beisetzung in die Erde geeignet ist. Die Standardurne der Gemeinde Benken ist die lösliche Tonurne. Die Urnenfeldgräber werden mit einer schlichten bodendeckenden Pflanze bepflanzt. Es entsteht kein Unterhalt für die Angehörigen. Der Bodendecker darf dicht überdeckt und somit am Wachstum gehindert werden.

Während zwei Wochen nach der Trauerfeier dürfen Trauergestecke, etc. beim Grab abgelegt werden. Anschliessend ist Blumenschmuck in den zur Verfügung stehenden Friedhofvasen erlaubt. Weiterer Grabschmuck soll so deponiert werden, dass er die Unterhaltsarbeiten nicht behindert (z.B. kleine Figuren direkt auf die Stein-Namenstafel). Insbesondere die Wege und angrenzenden Gräber dürfen durch den Grabschmuck nicht beeinträchtigt werden.

Die Grabesruhe von Urnenfeldgräbern beträgt 10 Jahre. Die Beisetzung einer zweiten Urne in dasselbe Urnenfeld ist möglich, wenn die Angehörigen der verkürzten Grabesruhe der zweiten beigesetzten Urne zustimmen (Grabräumung erfolgt gleichzeitig mit jener der ersten Urne). Für die zweite Urne wird eine Stein-Namenstafel angefertigt.



Reihengräber für Urnen

Bei den Reihengräbern für Urnen handelt es sich um einzelne Gräber für die Beisetzung von Urnen in die Erde. Über dem Grab wird während der Trauerfeier ein mit dem Namen der verstorbenen Person beschriftetes Holzkreuz errichtet. Für Angehörige nicht christlicher Religionen wird auf Wunsch anstelle eines Grabkreuzes ein Holzstab mit Namensschild angebracht. Es verbleibt auf dem Grab bis das Grabmal gesetzt ist.

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die verstorbene Person und kann eine Aussage über ihr Leben oder Glauben enthalten. Die Anfertigung eines Grabmals ist durch die Angehörigen zu veranlassen. Es muss sich in das Friedhof-Gesamtbild harmonisch einfügen. Die Vorgaben für ein Grabmal sind im Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde geregelt.

Die Bepflanzung des Reihengrabs ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch kann ein Bepflanzungsvertrag mit der Gemeinde oder einem Gärtner abgeschlossen werden. Bepflanzungen und Grabschmuck dürfen die angrenzenden Gräber, Wege und übrigen Friedhofanlagen nicht beeinträchtigen.

Die Grabesruhe von Reihengräber für Urnen beträgt 10 Jahre. Die Beisetzung einer zweiten Urne in das Grab ist möglich, wenn die Angehörigen der verkürzten Grabesruhe der zweiten beigesetzten Urne zustimmen (Grabräumung erfolgt gleichzeitig mit jener der ersten Urne). Die zusätzliche Inschrift ist entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen oder es kann eine Schriftplatte verlegt werden.



Erdbestattung

Ein Erdgrab ist eine traditionelle Form der Bestattung, bei welcher die verstorbene Person in einem Sarg direkt in die Erde beigesetzt wird. Über dem Grab wird während der Trauerfeier ein mit dem Namen der verstorbenen Person beschriftetes Holzkreuz errichtet. Für Angehörige nicht christlicher Religionen wird auf Wunsch anstelle eines Grabkreuzes ein Holzstab mit Namensschild angebracht. Es verbleibt auf dem Grab bis das Grabmal gesetzt ist. Das Setzen des Grabmals ist bei Erdgräbern frühestens 9 Monate nach der Bestattung möglich.

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die verstorbene Person und kann eine Aussage über ihr Leben oder Glauben enthalten. Die Anfertigung eines Grabmals ist durch die Angehörigen zu veranlassen. Es muss sich in das Friedhof-Gesamtbild harmonisch einfügen. Die Vorgaben für ein Grabmal sind im Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde geregelt.

Die Bepflanzung des Reihengrabs ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch kann ein Bepflanzungsvertrag mit der Gemeinde oder einem Gärtner abgeschlossen werden. Bepflanzungen und Grabschmuck dürfen die angrenzenden Gräber, Wege und übrigen Friedhofanlagen nicht beeinträchtigen.

Bei Erwachsenen und Kindern ab 13. Jahren beträgt die Grabesruhe 20 Jahre. Bei Kindergräbern beträgt die Grabesruhe 15 Jahre.

